

Notfallmanagement

Einleitung

Dieser Artikel geht nicht auf unternehmerische Risiken im Sinne eines umfassenden Risk-Managements nach KontraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich) bzw. auf Unternehmensbeurteilungen (Ratings) gemäß „Basel II“ ein. Risiken und Notfallsituationen, die im IT-Bereich (Spam, Spyware, Viren etc.) auftreten können, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Folgende Aspekte stellen für ein Unternehmen potenzielle Notfallrisiken dar, die durch eine umfassende Notfallplanung verhindert oder zumindest in den Auswirkungen verringert werden können:

Mögliche innerbetriebliche Notfallsituationen

- Unfall eines Mitarbeiters
- Transportunfall
- Versagen einer Anlage, eines Anlagenteils oder einer Schutzeinrichtung
- Ausbruch eines Brandes / einer Explosion
- Austreten gefährlicher Stoffe
- Ausfall betrieblicher Einrichtungen, z.B. von Motoren, Kühlaggregaten, prozessleittechnischen Einrichtungen, Abluftreinigungsanlagen, Energieausfall
- sonstige Ereignisse, die zu erheblichen Belästigungen oder Gefährdungen der Mitarbeiter, der Anlagen, der Allgemeinheit oder der Umwelt führen

Mögliche umgebungsbedingte Notfallsituationen

- Notfälle in Nachbarbetrieben
- naturbedingte Gefahrenquellen (z.B. Sturm, Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Erdbeben)
- Gefahren durch Eingriffe/Aktionen betriebsfremder Personen (unbefugtes Eindringen, Diebstahl, Sabotage, Spionage, Brandstiftung, Bombendrohung)

Betriebliche Auswirkungen und Folgeerscheinungen

- Verletzung eines Mitarbeiters
- Räumungsmaßnahmen im Unternehmen
- Kontamination von Boden, Schadstoffe im Abwasser/Kanalisation, Entstehen einer Gaswolke
- hohe Kosten für Beseitigungsmaßnahmen, Schadensersatzansprüche
- kapitalbindende Umweltschutzauflagen, z.B. Rückstellungen für Sanierungsaufgaben
- Verlust des Versicherungsschutzes
- Lieferfähigkeit in Frage gestellt
- Gerichtsverfahren (zivil- und strafrechtliche Haftung)
- Image-Schäden
- zeitweilige Einschränkung des Produktionsbetriebs
- Gewinnschmälerung, Verluste

Mögliche Ursachen der Notfallsituationen (Auswahl)

- menschliches Fehlverhalten (Fahrlässigkeit) bis zu kriminellm Verhalten wie z.B. Sabotage, Diebstahl, Betrug
- falsch durchgeführte Baumaßnahmen (zu geringe Abstände zu Lagergebäuden, keine oder zu gering dimensioniert Brandschutzwände oder -türen, keine Türschwellen oder Bodenversiegelungen im Gefahrstofflager, keine oder zu gering dimensionierte Löschwasserrückhaltevolumina etc.)
- Delegation von Aufgaben an nicht geschultes Personal (z.B. Fahren eines Gabelstaplers), unzureichende Schulungen und Unterweisungen (z.B. beim Umgang mit Gefahrstoffen), keine durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter an notfallkritischen Anlagen
- ungeordnete Lagerung von brennbaren/explosiblen Abfällen, keine Überdachung von Abfall-Containern und -mulden, leichter Zugang von betriebsfremden Personen zu den Abfalllagerstätten
- Nichteinhalten/Unkenntnis von Forderungen des Umweltrechts (z.B. Überschreiten von genehmigten Lagermengen, keine oder überholte Betriebsanweisungen, falsch oder gar nicht etikettierte Gefahrstoffgebinde (Verwechslungsgefahr) etc.)
- Nichteinhalten/Unkenntnis des Standes der Technik (doppelwandige Sicherheitstanks mit automatischer Leckanzeige und Überlaufsicherung, ausreichend dimensionierte Auffangwannen, doppelwandige Rohrleitungen, explosionsgeschützte Elektroinstallation etc.)
- Nichteinhalten/Unkenntnis von Forderungen der Arbeitssicherheit (z.B. keine Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. Handschuhe, Sicherheitsbrillen, Sicherheitsschuhen, Atemmasken, Helmen, Gehörschutz etc.)
- gezieltes Umgehen von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Überbrücken einer Lichtschranke oder einer Doppelhandbedienung, Entfernen von Schutzgittern oder Schutzscheiben)
- keine oder unzureichende Betriebsdatenerfassung und -überwachung
- unzureichende Wartung von Maschinen und Anlagen
- fehlende oder unzureichend definierte Zuständigkeiten für Anlagen, Prozesse, Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Verantwortung des Unternehmens

Die unternehmerische Verantwortung bei der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen umfasst neben den wirtschaftlichen Faktoren auch

- den Schutz der natürlichen Umgebung (Umweltschutz),
- die Sicherstellung des ungestörten Anlagenbetriebes (Betriebssicherheit),
- den Schutz der unmittelbaren Nachbarn am Standort (Anliegerschutz),
- den Schutz der Abnehmer von Produkten und Dienstleistungen (Konsumentenschutz) sowie
- den Schutz der Mitarbeiter vor gesundheitlichen Schäden (Arbeitnehmerschutz).

Um auf Ereignisse des nicht-bestimmungsgemäßen Betriebs wie Störfälle, Unfälle, Notfälle etc. schnell und angemessen reagieren zu können, muss ein Notfallmanagement eingeführt werden.

Mit der Planung dieses Notfallmanagements soll sichergestellt werden, dass Notfälle wie Brände/Explosionen, Unfälle, Leckagen, Sabotagen oder durch höhere Gewalt verursacht möglichst nicht eintreten, jedoch im Eintrittsfall alle Gegenmaßnahmen kontrolliert ablaufen, um größere Schäden zu vermeiden und mögliche Auswirkungen auf die Personen, Umwelt und Sachgegenstände zu verhindern oder zu begrenzen.

Auf der Basis einer Umweltprüfung bzw. der Ermittlung der bedeutenden Umweltaspekte werden mögliche Notfallszenarien aufgezeigt sowie Vorsorge- und Eingriffsmaßnahmen definiert.

Die Vermeidung von Notfällen liegt nicht nur im ureigensten Interesse des Unternehmens, sondern führt im Ereignisfall zu nachhaltig negativen Reaktionen der unterschiedlichsten „Stakeholder“:

- Öffentlichkeit, Medien (negative Publizität)
- Anwohner (Vertrauensverlust)
- Gesetzgeber, Behörden (mangelndes Vertrauen in die Gesetzeskonformität)
- Kunden (Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden in Frage gestellt)
- Lieferanten (Auswahl und Beurteilung u.a. nach Umwelt-, Notfallrisiken)
- Versicherer (hohes Störfallpotential, hohes Produkthaftungsrisiko, Prämienanpassung)
- Kreditgeber (geringere Kreditwürdigkeit)

Zur konkreten Gestaltung des Notfallmanagements müssen die Forderungen der Elemente „Umweltaspekte“ und „Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr“ herangezogen werden. Folgende Abschnitte der EMAS-Verordnung bzw. der Norm ISO 14001 sind zu berücksichtigen:

- Umweltaspekte (EMAS: Anhang I-A.3.1., Anhang VI-6.2.h., Anhang VI-6.4.; ISO 14001: 4.3.1; Hinweise: ISO 14001 Anhang A.3.1, ISO 14004 Abschnitte 4.1.4, 4.3.1.3);
- Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr (EMAS: Anhang I-A.4.7.; ISO 14001 4.4.7; Hinweise: ISO 14001 Anhang A.4.7, ISO 14004 Abschnitt 4.4.7)

Hinzu kommen rechtliche Vorgaben, die im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Störfallverordnung (12. BImSchV – StörfallV), in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verankert sind.

Die Vorgehensweise zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen kann wie folgt beschrieben werden:

- erkennen, erfassen und beurteilen von Risiken für den Menschen und die Umwelt
- analysieren aller Arbeitsprozesse hinsichtlich ihrer Risiken und Auswirkungen
- erarbeiten von Maßnahmenplänen und Konzepten zur Vermeidung/Verminderung der Risiken
- umsetzen der festgelegten Maßnahmen
- überwachen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- überprüfen der Aktualität der Maßnahmenpläne

Die gängigen Managementsysteme bieten vielfältige Module zur Abwehr bzw. Beherrschung von Notfallsituationen an. Zur Maßnahmenentwicklung können folgende Methoden angewendet werden:

- Umweltmanagement (EMAS, ISO 14001):
 - ↳ Zur Aufnahme der möglichen Gefährdungsbereiche im Unternehmen bietet sich eine umweltbezogene Bestandsaufnahme (Umweltprüfung) an. Mit dieser Umweltprüfung werden die potenziellen umwelt- und sicherheitsrelevanten Aspekte identifiziert. Dabei sind Vorgänge in der Vergangenheit einzubeziehen, wie auch mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb [abnormale Betriebsbedingungen sowie mögliche Notfälle] in der Zukunft.
 - ↳ Anwendung von Methoden zur Vermeidung oder Verminderung unkontrollierter Umweltauswirkungen (Umweltschutz), die auch den Menschen (Mitarbeiter oder Nachbarn) betreffen können (Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr).
 - ↳ Durch Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen kann über die Wirkungskette Abweichung – Wahrnehmung – Korrektur frühzeitig gegengesteuert werden.
 - ↳ Mittels interner Audits können bereits eingeführte Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.
- (Arbeits-)Sicherheit (BS 8800, SCC, ASCA, OHRIS, OHSAS 18001, SMS nach der StörfallV): hier werden insbesondere die Sicherheitsbedürfnisse der Mitarbeiter bzw. die Anlagensicherheit berücksichtigt (Gefährdungsbeurteilung, (Arbeits-)Sicherheitsmanagement).
- Qualitätsmanagement (ISO 9001, ISO/TS 16949, TQM/EFQM, GLP/GMP, HACCP u.a.m.): durch Mitberücksichtigung qualitätssichernder Maßnahmen werden die Kundenforderungen nach sicheren und hochwertigen Produkten bzw. Dienstleistungen erfüllt (Konsumentenschutz, Produkthaftung, Produktrückruf).

Dokumentation des Notfallmanagements

Um sicherzustellen, dass der Eintritt von Notfällen durch Brand, Unfall, Sabotage oder höhere Gewalt möglichst verhindert oder die möglichen Auswirkungen auf Menschen und auf die Umwelt begrenzt werden, sollte ein Verfahren entwickelt werden, das entsprechende Gegenmaßnahmen festlegt. Dies erfolgt sinnvollerweise in einer Verfahrensanweisung.

Bei der Erstellung der Verfahrensanweisung sollten bereits vorhandene Pläne, Kataster und Listen berücksichtigt und eingebunden werden: Alarm- und Gefahrenabwehrplan (Anlagenkataster, Abwasserkanalplan, Energieversorgung, Feuerwehrplan), Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungswegeplan, Gefahrstoffkataster, Löschwasserrückhaltung, Telefonliste der Notdienste und der verantwortlichen Mitarbeiter etc. Es ist sinnvoll, die Telefonliste auszuhängen, der Pforte bzw. der Telefonzentrale zur Verfügung zu stellen und in das unternehmenseigene Intranet zu stellen. Der Flucht- und Rettungswegeplan muss an geeigneten Stellen (in ausreichender Anzahl auf allen Ebenen) ausgehängt werden.

Bei der Festlegung von Gegenmaßnahmen zu möglichen Notfällen, sollten verschiedene Notfallszenarien (Notfallpläne) berücksichtigt werden: Brand/Explosion, Austreten gefährlicher Stoffe, Unfälle mit Personenschäden, Notfälle aufgrund von Sabotage oder Bombendrohung. Des Weiteren sollte man die Vorgehensweise festlegen, wer (in einer Notfallsituation) welche Informationen an externe interessierte Kreise (z.B. Behörden, Staatsanwaltschaft, Presse) weitergibt. Es ist sinnvoll, im Vorfeld die Verantwortlichkeiten für das Notfallmanagement festzulegen. Dies könnte z.B. wie folgt aussehen:

Verantwortlich für die

- Organisation des Notfallmanagements ist die Betriebsleitung;
- Meldung eines Notfalls ist jeder Mitarbeiter, der einen solchen erkennt;
- Erstellung des Notfallplanes ist die Sicherheitsfachkraft und der Umweltschutzbeauftragte;
- Koordination von Notfalleinsätzen ist die Sicherheitsfachkraft;
- Durchführung der Notfallmaßnahmen ist das Notfallteam (Betriebsleiter, Produktionsleiter, Leiter Instandhaltung, Sicherheitsfachkraft und Umweltschutzbeauftragter);
- Evakuierung ist das Notfallteam;
- Leistung Erster Hilfe sind die Ersthelfer;
- Meldung von Notfällen an außerbetriebliche Institutionen (und Muttergesellschaft) ist der Betriebsleiter;
- Kommunikation mit Presse und Behörden ist der Betriebsleiter;
- Festlegung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sowie für die Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen ist das Notfallteam;
- Durchführung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen sind die Meister und die Mitarbeiter.

Handelt es sich um ein Unternehmen, das unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt, nimmt der Störfallbeauftragte eine zentrale Rolle ein. Weitere verantwortliche Mitarbeiter (Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz, Abfall, Gewässerschutz, Gefahrgut; Sicherheitsbeauftragte, Betriebsarzt, Mitarbeiter in der Pforte/Telefonzentrale) und innerbetriebliche bzw. externe Organisationen (Werksinstandhaltung, Werksfeuerwehr (bzw. freiwillige oder Berufsfeuerwehr), Sicherheitsdienst) sollten an geeigneter Stelle in die Verantwortung bzw. in den Notfallplan eingebunden werden.

Weiterhin sollte die Verantwortung für folgende (beispielhafte) Aufgaben berücksichtigt werden:

- Wer entscheidet über Kategorie und Schwere des Notfalls?
- Wer ordnet die Räumung des Werks an (teilweise oder vollständig)?
- Wer widerruft im Falle eines Fehlalarms die Alarmierung?
- Wer gibt die Anweisungen für Benachrichtigung der Feuerwehr, Notfallarzt, Krankenwagen?
- Wer weist ggf. externe Rettungskräfte (Notfallarzt, Krankenwagen, Feuerwehr) ein?
- Wer verweigert Personen oder Fahrzeugen, die nichts mit dem Notfall zu tun haben, den Zutritt zum Werksgelände (Presse, Schaulustige)?
- Wer koordiniert die Ermittlungen über die Ursachen des Notfalls?

Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen muss zudem festgestellt werden können, ob alle Mitarbeiter (einschließlich Leiharbeiter/Zeitarbeitskräfte), Besucher und Mitglieder von Fremdfirmen die zu evakuierenden Räumlichkeiten verlassen haben und sich auf den Sammelplätzen befinden.

Festzulegen ist auch der rein technische Ablauf der Alarmgebung. Hierbei sind die Möglichkeiten der internen Meldewege über Telefon/Handy, Feuermelder, Brandmeldeanlage einzubeziehen, die dann in konkreten Notfallmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der Feuerwehr, Durchführung der Evakuierung) münden.

Um einen koordinierten Ablauf im Falle eines eintretenden Notfalls sicherzustellen, müssen alle Verantwortlichen und auch die Mitarbeiter laufend geschult und mit der Vor-Ort-Situation vertraut gemacht werden.

Ein besonderes Augenmerk sollte Besuchern und Mitarbeitern von Fremdfirmen geschenkt werden. Diese können durch falsches Verhalten ein Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellen. Deshalb müssen sie vor und während ihres Aufenthalts auf dem Werksgelände mit den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den Risiken vertraut gemacht werden. Die Verfahrensanweisung sollte deshalb auch sicherstellen, dass Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen über die Belange des Umweltschutzes und der Sicherheit im Werk unterrichtet und eingewiesen werden. Hierzu kann ein einfaches Merkblatt für Besucher und ein detaillierteres Merkblatt für Fremdfirmen erstellt werden.

Autor: Dr. Ulrich Größmann

Dieser Artikel wurde zuerst veröffentlicht am 13.02.2006 im Portal für den betrieblichen Umweltschutz der WEKA MEDIA GmbH & Co. KG unter <http://www.umwelthome.de> .